

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Zur Unterrichtung der Mitglieder des Deutschen Bundestages übersende ich als Anlage den deutschen Wortlaut der Vereinbarungen mit der Volksrepublik Polen, die am 9. Oktober 1975 in Warschau unterzeichnet worden sind:

- Abkommen über die Gewährung eines Finanzkredits
- Schreiben des Bundesministers des Auswärtigen an den Außenminister der Volksrepublik Polen
- Ausreise-Protokoll
- Langfristiges Programm für die Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit.

Ich werde dem Deutschen Bundestag zu gegebener Zeit den Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen *) vom 9. Oktober 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über Renten- und Unfallversicherung nebst der Vereinbarung *) hierzu zur Beschlußfassung zuleiten.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die heute übersandten Texte den Abgeordneten des Deutschen Bundestages vor Einbringung des genannten Gesetzentwurfs in geeigneter Weise zur Kenntnis bringen wollten.

Schmidt

*) als Bundesrats-Drucksache 633/75 verteilt

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik Polen
über die Gewährung eines Finanzkredits

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Volksrepublik Polen

- in dem Bestreben, in Übereinstimmung mit dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über die Grundlagen der Normalisierung der gegenseitigen Beziehungen vom 7. Dezember 1970 die Bedingungen für die Entwicklung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und industriellen Kooperation zu fördern,
- unter Bezugnahme auf die Gemeinsame Erklärung des Bundeskanzlers der Bundesrepublik Deutschland und des I. Sekretärs des Zentralkomitees der Polnischen Vereinigten Arbeiterpartei vom 2. August 1975,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht der Bank Handlowy Warszawa S.A. in Warschau, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau in Frankfurt am Main einen Finanzkredit in Höhe von einer Milliarde Deutsche Mark aufzunehmen.

Artikel 2

Der Finanzkredit wird der Bank Handlowy Warszawa S.A. in drei Jahresraten in den Jahren 1975, 1976 und 1977 zur Verfügung gestellt. Die erste Rate wird 340 Millionen Deutsche Mark betragen und bis zum 15. November 1975 ausgezahlt werden. Die zweite und die dritte Rate werden jeweils 330 Millionen Deutsche Mark betragen; sie werden spätestens bis 15. November 1976 bzw. am 15. November 1977 ausgezahlt werden.

Artikel 3

Der Finanzkredit wird vom Tage der Auszahlung einer jeden Rate an mit 2,5 v. H. jährlich auf den jeweils aus-

stehenden Betrag verzinst. Die Zinsen werden jeweils nachträglich in Deutscher Mark am 15. November eines jeden Jahres gezahlt, beginnend am 15. November 1976.

Die Rückzahlung des Kredits erfolgt in Deutscher Mark in 20 gleichen Jahresraten, beginnend am 15. November 1980.

Der Vertrag über den Finanzkredit, der Bedingungen gemäß diesem Abkommen enthalten wird, wird zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Bank Handlowy Warszawa S.A. so rechtzeitig abgeschlossen, daß die in Artikel 2 genannten Zahlungstermine eingehalten werden können; er unterliegt den Rechtsvorschriften, die in der Bundesrepublik Deutschland gelten.

Artikel 4

Die Regierung der Volksrepublik Polen übernimmt gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau die Garantie für alle Zahlungen und den sich daraus ergebenden Transfer in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Bank Handlowy Warszawa S.A. auf Grund des abzuschließenden Kreditvertrages.

Die Regierung der Volksrepublik Polen stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von allen Steuern, Stempelgebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung des Kreditvertrages in der Volksrepublik Polen erhoben werden.

Artikel 5

Entsprechend dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 wird dieses Abkommen in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt.

Artikel 6

Dieses Abkommen wird durch Notenwechsel in Kraft gesetzt.

GESCHEHEN zu Warschau am 9. Oktober 1975 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und polnischer Sprache,
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
G e n s c h e r

Für die Regierung der Volksrepublik Polen
O l s z o w s k i

Der Bundesminister
des Auswärtigen

Warschau, den 9. Oktober 1975

Sehr geehrter Herr Minister,
im Zusammenhang mit der Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Polen vom heutigen Tage über die Gewährung eines Finanzkredits erlaube ich mir, Ihnen mitzuteilen, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bei den gesetzgebenden Körperschaften darauf hinwirken wird, die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß das Abkommen durch einen Notenwechsel gemäß Artikel 6 rechtzeitig in Kraft gesetzt wird.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Genscher

An den
Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Volksrepublik Polen
Herrn Stefan Olszowski
W a r s c h a u

Protokoll

Der Bundesminister des Auswärtigen der Bundesrepublik Deutschland, Hans-Dietrich Genscher, und der Minister für Auswärtige Angelegenheiten der Volksrepublik Polen, Stefan Olszowski, sind am 1. August 1975 in Helsinki zusammengetroffen und haben einen Bericht über die Ergebnisse der Gespräche entgegengenommen, die zwischen dem Staatssekretär des Auswärtigen Amts, Walter Gehlhoff, und dem Botschafter der Volksrepublik Polen, Wacław Piatkowski, über humanitäre Fragen geführt worden sind. Sie nahmen von diesem Bericht zustimmend Kenntnis.

Minister Olszowski stellte fest, daß in den Jahren 1971 bis 1975 auf der Grundlage der „Information der Regierung der Volksrepublik Polen“ von 1970 etwa 65 000 Personen die Ausreisegenehmigung für den ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik erhalten haben.

Minister Olszowski erläuterte die Bereitschaft der Regierung der Volksrepublik Polen, unter Berücksichtigung aller Aspekte dieser Angelegenheit und im Bestreben nach ihrer umfassenden Lösung sich an den Staatsrat der Volksrepublik Polen zu wenden, um das Einverständnis zur Ausreise einer weiteren Personengruppe auf der Grundlage der „Information“ und in Übereinstimmung mit den in ihr genannten Kriterien und Verfahren zu erlangen.

In diesem Zusammenhang stellte die polnische Seite fest, daß sie auf Grund der Untersuchungen der zuständigen polnischen Behörden in der Lage ist zu erklären, daß etwa 120 000 bis 125 000 Personen im Laufe der nächsten vier Jahre die Genehmigung ihres Antrages zur Ausreise erhalten werden. Dies bezieht sich auch auf die Prüfung und Bearbeitung von bereits eingereichten Ausreisearträgen von Personen, deren nächste Familienangehörige (Ehegatten sowie Verwandte in gerader Linie) in der Bundesrepublik Deutschland aus unterschiedlichen Gründen nicht zu ihren Familien in Polen zurückgekehrt sind.

Die Ausreisegenehmigungen werden in dem vorgenannten Zeitraum möglichst gleichmäßig erteilt werden.

Es wird keine zeitliche Einschränkung für die Antragstellung durch Personen vorgesehen, die die in der „Information“ genannten Kriterien erfüllen.

Minister Genscher erklärte seinerseits, daß nach den geltenden Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich jedermann ausreisen kann, der dies wünscht. Dies gelte auch für jedermann, der auf Grund eines von den polnischen Behörden genehmigten Ausreiseartrages in die Bundesrepublik Deutschland gelangt ist und später wieder in die Volksrepublik Polen zurückzukehren wünscht.

Warschau, den 9. Oktober 1975

Langfristiges Programm für die Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Polen

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Volksrepublik Polen

in dem Bestreben, die Bestimmungen des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit vom 1. November 1974 zu verwirklichen —

in dem Wunsche, die beiderseitig günstige langfristige Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem, industriellem und technischem Gebiet in einzelnen Wirtschaftszweigen zu fördern —

in der Erkenntnis, daß die Möglichkeiten einer solchen Entwicklung in den einzelnen Wirtschaftszweigen noch nicht voll ausgenutzt werden —

in Anerkennung der notwendigen und angestrebten Vertiefung der direkten Kontakte zwischen den interessierten Unternehmen, Organisationen und Institutionen beider Länder —

in der Überzeugung, daß die Verwirklichung dieses Langfristigen Programms günstige Voraussetzungen für eine Intensivierung und Diversifizierung des beiderseitigen Waren- und Dienstleistungsverkehrs bietet sowie zu einer größeren Ausgeglichenheit des Waren- und Dienstleistungsverkehrs beitragen wird —

haben Einigung über ein Langfristiges Programm der Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit erzielt.

Artikel 1

Die Vertragsparteien sind sich darin einig, daß für die Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Organisationen und Institutionen in den folgenden Wirtschaftsbereichen besonders günstige Perspektiven bestehen:

(1) Wirtschaftliche und industrielle Zusammenarbeit

a) Kohle- und Energiewirtschaft

- Entwicklung der Kohleförderung in Verbindung mit langfristigen Lieferungen aus der Volksrepublik Polen in die Bundesrepublik Deutschland;
- Projektierung, Neubau und Ausbau von Kohlegruben;
- Produktion und Lieferung von Bergbauausrüstungen, insbesondere von Förderanlagen, Bohreinrichtungen sowie Kohleaufbereitungsanlagen;
- Projektierung, Neubau und Ausbau von Kraftwerken; Kooperation und gegenseitige Lieferung von Kraftwerksanlagen und -ausrüstungen (zum Beispiel Überlandleitungen, Turbinen, Kessel, Generatoren);
- Lieferung von Elektroenergie;

b) Eisen-, Stahl- und NE-Metall-Industrie

- Kooperation bei der Produktion von Maschinen und der Errichtung von Anlagen für Eisen- und Stahlhütten, insbesondere für die Verarbeitung von Hüttenerzeugnissen und Herstellung von Rohren (zum Beispiel Hochofenanlagen, Konverter, Walz- und Ziehanlagen);
- Kooperation beim Bau von Gießereien und Schmieden;
- Kooperation beim Bau von Maschinen und bei der Errichtung von Anlagen für die NE-Metall-Verhüttung und -Verarbeitung;
- Kooperation bei der Erschließung, Förderung und Verarbeitung von Kupfer, Blei und Zink in Verbindung mit langfristigen Lieferungen;

c) Maschinen- und Fahrzeugbau

- Produktion von Werkzeugmaschinen (einschließlich numerisch gesteuerter) und von Präzisionswerkzeugen;
- Produktion von Bau- und Straßenbaumaschinen;
- Produktion von landwirtschaftlichen Maschinen;
- Herstellung von ausgewählten Baugruppen und Untergruppen für Kraftfahrzeuge (auch von Elektroausrüstungen);
- Kooperation bei der Herstellung von Wälzlagern;
- Kooperation bei der Herstellung von Schienenfahrzeugen auf der Grundlage der Spezialisierung, insbesondere bei Eisenbahnwaggons;

d) Elektrotechnische Industrie

- Herstellung von Elektromotoren für Gleich- und Wechselstrom, auch hoher Leistung;
- Herstellung von Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten (auch Tonträgern), Rundfunk- und Fernsehempfängern;
- Herstellung von Elektrohaushaltsgeräten;
- Herstellung von Elektroschalt- und Steuerungsgeräten;
- Herstellung von Fernsprechanlagen und Fernsprechgeräten;
- Herstellung von elektronischen Fernsprechschtzentralen;
- Herstellung von analogen und digitalen Übertragungseinrichtungen, insbesondere PCM;
- Herstellung von Systemen und Anlagen zur Datenübertragung;
- Herstellung von Rundfunk- und Fernseh-Sendeanlagen;
- Herstellung von Ausrüstungen zur Mechanisierung und Automatisierung des Postwesens;
- Herstellung von Ventilations-, Klima- und Entstaubungsanlagen;

e) Schiffbau

- Herstellung von Schiffsausrüstungen;

f) Chemische Industrie

- Entwicklung verschiedener Formen der Industrie-Kooperation einschließlich der Lieferung kompletter Industrieanlagen (zum Beispiel von Chlor-Fabriken);
- Zusammenarbeit bei der Herstellung von Kunststoffen, Farben und Lacken (insbesondere von Isolierlacken und Autofarben), chemischen Reagenzien, chemischen Hilfsstoffen, Farbstoffen, Pflanzenschutzmitteln, technischen Gummi-erzeugnissen, Kosmetika und Erzeugnissen der Haushaltschemie;
- Entwicklung technologischer Verfahren sowie der Produktion von Maschinen und Ausrüstungen, insbesondere für die Weiterverarbeitung polnischer Rohstoffe (zum Beispiel Schwefel, Karbid);

g) Bauwesen

- Bauarbeiten, insbesondere bei der Errichtung von Industrieanlagen;
- Spezial-Bauarbeiten des Hoch- und Tiefbaues;
- Renovierung und Konservierung von Baudenkmalern;

h) Landwirtschaft und Ernährungsindustrie

- Viehzucht;
- Herstellung von Viehfutter;
- Verwertung von Schlachtabfall;
- Pflanzenzucht;

i) Andere Industriebereiche

- Zusammenarbeit bei der Errichtung von Fabriken für die Herstellung von Möbeln, Möbelbeschlägen und Holzkonstruktionen;
- Kooperation bei der Herstellung von Ausrüstungen für Möbelfabriken;
- Kooperation bei der Herstellung von Möbeln;
- Zusammenarbeit im Bereich der Textil- und Bekleidungsindustrie;
- Kooperation bei der Herstellung von Schuhen;

k) Zusammenarbeit auf dritten Märkten

- Kraftwerke und Kraftwerksausrüstungen;
- Projektierung, Bau, Ausrüstung und Montage von Maschinen und Anlagen für Eisen-Hütten, NE-Hütten sowie Ziehereien und Walzwerke;
- Baumaschinen;
- Chemische Anlagen, insbesondere für die Erzeugung von Schwefelsäure, Methanol, Kaprolaktam und Soda;
- Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere beim Bau von Industrieanlagen;
- Projektierung, Bau und Ausrüstung von Bergbauanlagen, Bohreinrichtungen;
- Gemeinsame Lieferung von Schiffsausrüstungen.

(2) Technische Zusammenarbeit

a) Kohle- und Energiewirtschaft

- Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiet der neuen Technologien zur Weiterverarbeitung von Kohle, insbesondere Vergasung

mit konventionellen Methoden oder mit Hilfe der Hochtemperaturreaktorenwärme sowie die Gewinnung von flüssigen Kraftstoffen und Rohstoffen (Methanol);

- Methoden der verbundenen energochemischen Kohleverarbeitung;
- Automatisierung der Kohlegewinnung und der nachgeschalteten Betriebe im Bergbau unter Tage;
- Technologie und Herstellung koksähnlicher Brennstoffe aus energetischer Kohle;
- Maßnahmen zur Verringerung bzw. Vermeidung von Einwirkungen des Bergbaues auf die Umwelt; Vorausberechnung und Bekämpfung von Bergbauschäden;
- Neue Lösungen der mechanischen Kohleverarbeitung;
- Entwicklung von neuartigen energetischen Anlagen und Ausrüstungen;

b) Eisen-, Stahl- und NE-Metall-Industrie

- Neue Technologien im Eisen-, Stahl- und Metall-Hüttenwesen;
- Vervollkommnung und Entwicklung von Ventilations-, Klimatisierungs- und Entstaubungsanlagen;
- Neuartige Herstellungsmethoden besonders reiner Metalle (Oxide, seltene Erdmetalle);

c) Maschinen- und Fahrzeugbau

- Neue Konstruktionen, Werkstoffe und Herstellungsmethoden von Werkzeugmaschinen und Produktionsanlagen;
- Neuartige Lösungen in der Fahrzeugindustrie;
- Neuartige Konstruktionen und Herstellungsmethoden von landwirtschaftlichen Maschinen;
- Neuartige Konstruktionen und Herstellungsmethoden von Baumaschinen und Ausrüstungen zur Herstellung von Baustoffen;
- Neuartige Konstruktionen und Herstellungsmethoden von Textilmaschinen;
- Neuartige Maschinen zur Verarbeitung von Lebensmitteln und landwirtschaftlichen Erzeugnissen;
- Neuartige Anlagen für die Viehzucht und Schlachtung;

d) Elektrotechnische Industrie

- Neuartige Lösungen im Bereich der Automatisierungs- und Meßgeräte sowie Präzisionsmechanik;
- Neuartige Haushaltsgeräte;
- Neuartige Lösungen im Bereich der Unterhaltungselektronik;
- Neuartige Systeme und Fernsprech-, Fernseh-, Rundfunk-Anlagen wie auch die Mechanisierung und Automatisierung des Postwesens;

e) Schiffbau

- Neuartige Konstruktionen und Herstellungsmethoden von Schiffen, Schiffsausrüstungen;

f) Chemische Industrie

- Neuartige Herstellungsmethoden von Kunststoffen, insbesondere von Polyurethanen;
- Industrie-Forschungsarbeiten an thioorganischen- und Schwefel-Verbindungen;

- g) Landwirtschaft und Ernährungsindustrie
- Neuartige Verarbeitungsmethoden und Ausrichtungen zur Verarbeitung von Obst und Gemüse;
 - Neuartige Produktionsverfahren in der Fleischwirtschaft, im Brauereiwesen und in der Hefeindustrie;
- h) Leicht-Industrie
- Neuartige Herstellungsmethoden von Wirkwaren;
 - Neuartige Herstellungsmethoden und Entwurf von Mustern im Bereich der Schuh- und Lederindustrie;
- i) Holz- und Papier-Industrie
- Neuartige Verfahren in der Papier-Industrie (Oberflächenveredelung von Druck- und Verpackungspapier, Herstellung von Schicht- und Faserstoffen);
 - Neuartige Herstellungsmethoden von Spanplatten;
 - Neuartige Methoden zur Oberflächenbehandlung von Möbeln;
- k) Allgemeine Bereiche der Zusammenarbeit
- Erfahrungsaustausch, Vergleichsmessungen und gemeinsame Bearbeitung von Problemen in der Metrologie (zum Beispiel Zähl-, Meß- und Probengeräte, explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel sowie Zulassungs- und Eichwesen);
 - Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit in der Materialprüfung (zum Beispiel Holzschutz und Holztechnologie, biologische Werkstofffragen, Tragfähigkeit von Baukonstruktionen, zerstörungsfreie Materialprüfung und Gütesicherung);
 - Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Normung (zum Beispiel Ergonomie, Normendatenbanken, Maschinenelemente wie Ketten, Getriebe, Kupplungen, Hüttenwesen, Elektronik, Elektrotechnik, Industrie- und Wohnungsbau) sowie der Abnahmeprüfungen bei Personen- und Lastenaufzügen, Kränen und anderen Hebezeugen sowie bei weiteren Einrichtungen (wie zum Beispiel Kesseln und Bergbauanlagen).

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß die oben erwähnten Bereiche Leitlinien für die Möglichkeiten der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zu-

sammenarbeit bilden und die Zusammenarbeit in anderen, in diesem Programm nicht erwähnten Bereichen der Kooperation nicht ausschließen.

Artikel 2

Die Vertragsparteien werden besondere Anstrengungen unternehmen, um günstige Bedingungen zu schaffen, damit die in Artikel 1 dieses Programms enthaltenen langfristigen Perspektiven voll ausgeschöpft werden.

Sie erklären ihre Bereitschaft, auf der Grundlage auch der Artikel 9 und 10 des Abkommens vom 1. November 1974 aktiv zur Verwirklichung der im Programm enthaltenen Kooperationsvorhaben beizutragen.

Die vertraglichen Bedingungen für die einzelnen Vorhaben der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit werden von den jeweils interessierten Unternehmen, Organisationen und Institutionen beider Seiten im Einklang mit den in jedem der beiden Staaten geltenden Rechtsvorschriften vereinbart.

Die Vertragsparteien sind der Auffassung, daß die beiderseitigen Bemühungen und Maßnahmen eine ausgeglichene und harmonischere Entwicklung ihrer Wirtschaftsbeziehungen zum Ziel haben sollten. Zu diesem Zweck soll vor allem die Kooperation auf eine breitere Grundlage gestellt werden, auch durch Kooperationsvorhaben auf der Basis der Selbstfinanzierung (Bezahlung durch Lieferungen von Erzeugnissen, die aus der Zusammenarbeit hervorgehen).

Artikel 3

Die gemäß Artikel 11 des Abkommens vom 1. November 1974 eingesetzte Gemischte Regierungskommission wird alle Möglichkeiten ausschöpfen, um günstige Bedingungen für die Durchführung des Langfristigen Programms im Sinne des Artikels 2 zu schaffen.

Die Gemischte Regierungskommission wird unter anderem die Durchführung dieses Programms periodisch überprüfen und bei Bedarf Ergänzungsvorschläge dazu ausarbeiten.

Artikel 4

Entsprechend dem Vier-Mächte-Abkommen vom 3. September 1971 wird dieses Programm in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt.

Artikel 5

Dieses Langfristige Programm tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft. Er hat dieselbe Geltungsdauer wie das Abkommen vom 1. November 1974.

GESCHEHEN zu Warschau am 9. Oktober 1975 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und polnischer Sprache,
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der
Bundesrepublik Deutschland
Genscher

Für die Regierung der
Volksrepublik Polen
Olszowski

